

08.03.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung eines
Verwarnungsgeldes bei Versto gegen die Gurtanlage-
pflicht nach § 21 a StVO

DER MINISTERPRSIDENT DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Dsseldorf, den 6. Mrz 1984

I A 3 - (525/39)

An den
Herrn Prsidenten des Bundesrates

Die nordrhein-westflische Landesregierung hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur
Einfhrung eines Verwarnungsgeldes
bei Versto gegen die Gurtanlage-
pflicht nach § 21 a StVO

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung
in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am
16. Mrz 1984 aufzunehmen.

J. H. Rau

(Johannes Rau)

A n l a g e

Entscheidung des Bundesrates zur Einführung eines Verwarnungsgeldes
bei Verstoß gegen die Gurtanlegepflicht nach § 21 a StVO

Der Bundesminister für Verkehr wird aufgefordert

- baldmöglichst einen Entwurf zur Änderung des § 49 StVO zu erstellen, durch den ein Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Verstoß gegen die Gurtanlegepflicht geschaffen wird,
- gleichzeitig einen Entwurf zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung zu erstellen, wonach ein Verwarnungsgeld in Höhe von DM 40,-- für solche Verstöße festgelegt wird.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 1976 besteht gemäß § 21 a StVO die Gurtanlegepflicht. Nachdem die Anlegequote bis zum Jahre 1979 angestiegen war, ist sie seither ständig rückläufig. Die neuesten Vergleichsuntersuchungen von Juni und Dezember 1983 in NRW zeigen, daß nur knapp 50 % der Kraftfahrzeugführer angeschnallt fahren. Auf innerörtlichen Straßen liegt die Quote bei nur 47 %. Bundesweit zeigen die Zahlen der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Anlegequote von 81 % auf Autobahnen, auf Landstraßen von 65 % und innerorts von 45 %; im Durchschnitt von 58 %.

Nach den Erfahrungen in den letzten Jahren konnte die Anschnallbereitschaft der Kraftfahrer weder durch Aufklärungsaktionen noch durch eindringliche Appelle der zuständigen Behörden erhöht werden. Auch die durch die Rechtsprechung entwickelten Konsequenzen bei

Nichtanlegen des Gurtes (Minderung von Schadenersatz- und Lohnfortzahlungsansprüchen) führten nicht zu der erwarteten Erhöhung der Anlegequote.

Im Gegensatz zu der abnehmenden Anschallbereitschaft nahm die Zahl der Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten im Jahre 1983 zu. Nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen könnte jede Steigerung der Gurtanlegequote um 1 % vierzig Autofahrern pro Jahr das Leben retten. Nach weiteren Schätzungen würden im gesamten Bundesgebiet jährlich 1.900 Menschen weniger getötet und 40.000 weniger verletzt, wenn sich alle Autofahrer anschnallen würden.

Die notwendige Erhöhung der Anschallbereitschaft kann nur durch die Einführung von Sanktionen erreicht werden. Diese Erkenntnis wird durch entsprechende Beobachtungen im Ausland bestätigt.